

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 10 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.06.2020 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

In § 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt ab dem 01.01.2020 2,69 %.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 04.06.2020

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Robert Wagner

(L.S.)

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die 4. Nachtragssatzung liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 08.06.2020

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Robert Wagner

(L.S.)